



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnanlage Schlossäcker - Neu“

Hier:

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Eintritt der Rechtskraft nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Der Gemeinderat Genderkingen hat in seiner Sitzung vom **03.08.2026** folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Wohnanlage Schlossäcker - Neu“ in der Fassung vom 13.04.2026, zuletzt geändert am 03.08.2026 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Vorher sind der Ausfertigungsvermerk sowie die Verfahrensvermerke auszufüllen und vom Bürgermeister zu unterschreiben.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnanlage Schlossäcker - Neu“ wird seit diesem Tage zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten bei der Gemeinde Genderkingen, Hauptstraße 2, 86682 Genderkingen (Montag 08:00 bis 10:00 Uhr, Donnerstag 19:00 bis 20:00 Uhr) sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchener Straße 42, 86641 Rain (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Genderkingen, den **10.08.2026**


.....
Leonhard Schwab, Erster Bürgermeister



Veröffentlicht am: 11.08.2026

Abgenommen am: 18.09.2026